

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

37

Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2017

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

| | |
|---|----|
| Kirchliches Arbeitsrecht..... | 38 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen – Korrektur..... | 38 |

Urkunden

| | |
|---|----|
| Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln und der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede..... | 38 |
| Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf..... | 39 |
| Bestimmung der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm..... | 39 |
| Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg..... | 39 |
| Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede..... | 40 |

Bekanntmachungen

| | |
|--|----|
| Funktionsänderung der 18. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund (Stadtkirchenarbeit)..... | 40 |
|--|----|

Aus-, Fort- und Weiterbildung

| | |
|--|----|
| Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... | 40 |
|--|----|

Personalnachrichten

| | |
|---------------------------------|----|
| Erste Theologische Prüfung..... | 40 |
|---------------------------------|----|

| | |
|--|----|
| Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... | 41 |
| Berufungen in den Probedienst..... | 41 |
| Ordinationen..... | 41 |
| Berufungen..... | 41 |
| Beurlaubungen..... | 41 |
| Ruhestand..... | 41 |
| Todesfälle..... | 41 |
| Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO... | 41 |

Stellenangebote

| | |
|---|----|
| Pfarrstellen..... | 42 |
| Evangelische Kirche von Westfalen..... | 42 |
| Kreispfarrstellen..... | 42 |
| Gemeindepfarrstellen..... | 42 |
| PfarrerIn/Pfarrer für den Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung..... | 42 |

Berichtigungen

| | |
|---|----|
| Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche..... | 43 |
|---|----|

Rezensionen

| | |
|--|----|
| Heinrich de Wall, Stefan Muckel: „Kirchenrecht. Ein Studienbuch“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring..... | 43 |
|--|----|

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 06.03.2017
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 22. Februar 2017 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen – Korrektur Vom 22. Februar 2017

Artikel 1 Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 14. Dezember geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 36 BAT-KF erhält folgende Überschrift:

„§ 36 Ausschlussfrist“

- Anlage 6 zum BAT-KF – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:

§ 33 erhält folgende Überschrift:

„§ 33 Ausschlussfrist“

Artikel 2 Änderung der Ordnung über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 26. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 10 erhält folgende Überschrift:

„§ 10 Ausschlussfrist“

Artikel 3 Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 26. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Überschrift:

„§ 24 Ausschlussfrist“

Artikel 4 Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 erhält folgende Überschrift:

„§ 26 Ausschlussfrist“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft.

Dortmund, 22. Februar 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln und der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Asseln und die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, beide Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, werden pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede wird gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Asseln und der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Bielefeld, 14. März 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2529/02

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ferndorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Bielefeld, 14. März 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4807/01

**Bestimmung
der 14. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Hamm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 14. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Hamm (Evangelische Jugendkirche Hamm) als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Bielefeld, 14. März 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3500/14

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Altkreis Warburg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altkreis Warburg, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Bielefeld, 14. März 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4429/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Dortmund-Wickede**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %), befristet für sechs Jahre, wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Bielefeld, 14. März 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2529/02

Bekanntmachungen

**Funktionsänderung
der 18. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Dortmund
(Stadtkirchenarbeit)**

Die 18. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund (Schwerpunktpfarrstelle „Stadtkirchenarbeit/Fundraising“) wird ab dem 1. April 2017 in ihrer Funktion geändert und als Kreispfarrstelle für „Stadtkirchenarbeit“ geführt – Az.: 302.2-2500/18.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

**Hausarbeitsthemen
und Klausurarbeiten**

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahr 2017** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament

Das Deuteronomium in der Theologiegeschichte des Alten Testaments.

Zu übersetzen ist Deuteronomium 12,13–18.

Neues Testament

1. Das Verständnis der Wunder im Markusevangelium.

Zu übersetzen ist Markus 7,32–37.

2. Abraham in den Paulusbriefen.

Zu übersetzen ist Galater 3,6–9.

Kirchengeschichte

Luthers Weg zur reformatorischen Erkenntnis.

Systematische Theologie

1. „Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat ... und noch hält“.

(Martin Luther, Kleiner Katechismus)

Erläutern und diskutieren Sie die Lehre von der Erhaltung und Vorsehung.

2. Evangelische Ethik in der Spannung zwischen Gesetz und Evangelium.

Praktische Theologie

Vergleich und kritische Würdigung zweier Positionen in der Seelsorge.

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

Epiphantias

Johannes 1,15–18

Unterrichtsentwurf

Entfällt, da alle Kandidatinnen und Kandidaten als PTHA eine Predigt wählten.

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2017 bestanden:

Hillebrecht, Marcel, Münster

Kaiser, Nele, Münster

Klein, Mirjam, Bochum

Kuhn, Micha J., Münster

Marek, Wolf T., Münster

Scheuermann, Andreas, Tübingen

Sürmann, Uta E., Münster

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. April 2017 werden folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen:

Gräper, Moritz

Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Hillebrecht, Simon

Ev. Kirchenkreis Hagen

Jürgens, Marie

Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Kaiser, Nele

Ev. Kirchenkreis Unna

Klein, Mirjam

Ev. Kirchenkreis Schwelm

Meisel, Hendrik

Ev. Kirchenkreis Hamm

Schu, Simon

Ev. Kirchenkreis Gütersloh

Berufungen in den Probedienst

Zum 1. April 2017 als Pfarrerin im Probedienst/Pfarrer im Probedienst:

Gintzel, Mareike Irmgard

Greinke, Friedrich

Heering, Kornelius

Reis, Philipp

Siol, Michael

Ordinationen

Pfarrerin Sabine **Bärenfänger** am 19. Februar 2017 in Marl;

Pfarrer Oliver **Bretschneider** am 5. Februar 2017 in Attendorn;

Pfarrer Felix Manuel **Klemme** am 5. Februar 2017 in Büren.

Berufungen

Pfarrerin Claudia **Bitter** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Jens **Giesler** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrerin Ursula **Groß** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrerin Christine **Kükenshöner** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Dr. Johannes **Majoros-Danowski** zum Pfarrer der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrerin Christel **Weber** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld.

Beurlaubungen

Pfarrerin Susanne **Eerenstein**, 18. Kreis Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen, infolge Übernahme eines Dienstes als Leiterin des Ev. Beratungszentrums der Lippischen Landeskirche mit Wirkung vom 1. Mai 2017 an (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Hyun-Soo **Park**, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Mai 2017;

Pfarrer Dr. Dr. Hans-Günter **Scheuer**, Ev. Kirchenkreis Siegen, 2. Kreis Pfarrstelle, zum 1. Mai 2017;

Pfarrer Dietmar **Schiwy**, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. April 2017;

Pfarrer Andreas **Walczak-Detert**, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Mai 2017.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Reinhard **Baumann**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhhausen, Ev. Kirchenkreis Vlotho, am 10. Februar 2017 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus-Jürgen **Dombrowski**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 11. Februar 2017 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Albrecht **Winter**, zuletzt Pfarrer der Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Ev. Kirchenkreis Soest, am 5. Januar 2017 im Alter von 94 Jahren.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) und erfolgreichem Kolloquium von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 9. Februar 2017

Raudies, Carina

Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop,
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Schmidt, Katharina

Ev. Kirchenkreis Bielefeld

Das nächste Kolloquium findet am 14. September 2017 statt.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

14. Kreispfarrstelle (Evangelische Jugendkirche Hamm), Evangelischer Kirchenkreis Hamm, zum 1. April 2017 (Dienstumfang 100 %);

7. Kreispfarrstelle (Krankenhauseelsorge), Evangelischer Kirchenkreis Herne, zum 1. April 2017 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Balve, Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn an das Presbyterium zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede (Gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Asseln und der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede), Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, zum 1. April 2017 (Dienstumfang 100 %).

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

Pfarrstelle 1.1 der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Burbach, Evangelischer Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 2017 (Dienstumfang 50 %);

Pfarrstelle 1.2 der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Burbach, Evangelischer Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 2017 (Dienstumfang 50 %);

1. Pfarrstelle der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal, Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. April 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

PfarrerIn/Pfarrer für den Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Termin

eine PfarrerIn/einen Pfarrer

für den Regionaldienst des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung für die Gestaltungsräume II und IV (Kirchenkreise Dortmund, Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm) mit Dienstsitz in der Region. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Sie arbeiten im Team des Amtes für MÖWe an einem zeitgemäßen theologischen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung als Einheit von Zeugnis und Dienst,
- Sie beraten Gemeinden, Kirchenkreise und deren Dienste bei der Ausrichtung ihrer Arbeit im Sinne ökumenischen und transkulturellen Lernens,
- Sie haben Freude an der pädagogischen Arbeit mit Gruppen unterschiedlichen Profils und Alters und bringen sich gerne in die Gestaltung von Gottesdiensten und spirituellen Angeboten ein,
- Sie qualifizieren Ehrenamtliche im Bereich der Ökumene und der Eine-Welt-Arbeit in den Kirchenkreisen und bringen didaktische Ideen ein,
- Sie fördern die Übernahme von konkreten Beziehungen und Verpflichtungen der Kirchenkreise und Gemeinden Ihrer Region mit den Partnerkirchen der EKvW sowie den Mitgliedskirchen der VEM,
- Sie unterstützen Partnerschaftskreise und die Beauftragten für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in den Kirchenkreisen Ihrer Region, insbesondere durch Beratung bei Planung und Umsetzung von Projekten,
- Sie fördern die Beteiligung an Aktionen, Kampagnen und Initiativen zu den Themen des konziliaren Prozesses sowie der kirchlichen Entwicklungszu-

sammenarbeit und führen die Kooperation mit Gruppen und Institutionen der Zivilgesellschaft fort,

- Sie fördern in Ihrer Region die Arbeit der lokalen ACKs und die Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft.

Die Arbeit setzt einen hohen Grad von Organisations-, Team- und Kommunikationsfähigkeit voraus. Sie sollten möglichst Auslandserfahrung mitbringen. Gute englische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Zusätzlich sind Kenntnisse anderer in Partnerkirchen vorkommender Sprachen wünschenswert.

Für die Arbeit in der Region ist ein Führerschein erforderlich.

Wir haben uns die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Der Bewerbung von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind bis zum **25. April 2017** schriftlich zu richten an:

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe):

Pfarrerin Annette Muhr-Nelson
E-Mail: annette.muhr-nelson@moewe-westfalen.de
Tel.: 0231 5409-72

Berichtigungen

Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche

Die Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche vom 20. September 2016 wurde im Kirchlichen Amtsblatt sowohl in der Ausgabe Nr. 12 vom 30. November 2016 (KABl. 2016 S. 443) als auch in der Ausgabe Nr. 14 vom 30. Dezember 2016 (KABl. 2016 S. 511) veröffentlicht. Die Veröffentlichung in der Ausgabe Nr. 14 vom 30. Dezember 2016 (KABl. 2016 S. 511) wird hiermit aufgehoben.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Heinrich de Wall, Stefan Muckel: „Kirchenrecht. Ein Studienbuch“

Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

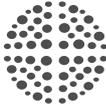
Verlag C. H. Beck, München 2017, 5., neu bearbeitete Auflage 2017, XXV und 412 Seiten, kartoniert, 36,90 €, ISBN 978-3-406-69558-2

Das Kirchenrecht von de Wall und Muckel erscheint nach acht Jahren in der fünften Auflage. Das ist keine Überraschung mehr, sondern ein geradezu erwarteter Verkaufserfolg. Das Konzept „vier in eins“, nämlich Geschichte des Kirchenrechts, Römisch-Katholisches und Evangelisches Kirchenrecht sowie Staatskirchenrecht, bewährt sich offenbar. Die Drucklegung der Auflage 2017 scheint bereits Anfang Dezember 2016 abgeschlossen gewesen zu sein, denn das frische Handbuch für Ev. Kirchenrecht und die zweite Auflage der Kirchengeschichte von Link (beide Dezember 2016) konnten nicht mehr aufgenommen werden. Eingang gefunden haben in den evangelischen Teil aber das Ev. Kirchenrecht von Grethlein und von Munsonius (beide 2015). Das findet aber nur heraus, wer sich die Mühe macht, die den Abschnitten vorangestellten Literaturregister durchzustöbern, denn ein zusammenfassendes Literaturverzeichnis gibt es nicht mehr. Weitere literarische Neuerungen sind allem Anschein nach im evangelischen Teil nicht aufgenommen worden. Die Autoren haben die Zahlen zu den Kirchenmitgliedern (§ 1 Rn 7 sowie § 24 Rn 30) und den Amtshandlungen (§ 1 Rn 7) auf den jüngsten Stand gebracht. Das Stichwortverzeichnis hat sich hier und da verändert, ein Stichwort ist entfallen (Abhörmaßnahme), zwei wurden hinzugefügt (Amoris Laetitia; Pfarrei [kath.] – Zusammenlegung, Auflösung, Veränderung).

Hinweise aus Rezensionen (vgl. KABl. EKvW 2009 S. 238, erste Auflage; KABl. EKvW 2011 S. 82, zweite Auflage; KABl. EKvW 2014 S. 162, vierte Auflage) finden offensichtlich nicht sofort Gehör – so beispielsweise der Vorschlag, bei Einmütigkeit nicht lediglich Bayern und Lippe zu zitieren, sondern auch Westfalen und Rheinland (§ 29 Rn 5). Auch die Hinweise auf Sitzungseröffnung und Schluss mit geistlichem Charakter (Gebet) findet sich nicht nur in wenigen Kirchenverfassungen (zitiert werden Bayern, Hessen-Nassau und Lippe, ebenfalls § 29 Rn 5). Schließlich hat die Nachfrage zur synodalen Befassung/Evaluation des Verbindungsmodells keinen Niederschlag gefunden. Eine winzige Korrektur ist noch zu erwähnen: über fis-kirchenrecht sind 16 Landeskirchen (nicht 15, wie im § 25 Rn 18 in Fn 33 benannt) und die EKD und UEK zu erreichen. Konkret fehlen hier nur noch Bayern, Sachsen und Anhalt sowie die VELKD, um das evangelische Kirchenrecht umfassend zu erschließen.

Insgesamt bleibt es bei einer souveränen großen Linie, Klarheit bei konziser Darstellung, sodass der Platz in der Studienliteratur, für Praktiker in kirchlichen Ar-

beitsfeldern sowie für ökumenisch kirchenrechtlich Interessierte zu Recht gesichert bleibt.



KIRCHeNFahrrad



**Sparen Sie die 1. Rate
– Bestellen Sie bis
zum 30.04. !**

KIRCHeNFahrrad

E-Bikes für die Dienstgänge Ihrer Mitarbeiter.

Das **KIRCHeNFahrrad** bietet Ihnen die Möglichkeit, E-Bikes zu exklusiven Konditionen zu leasen. Wählen Sie einfach eines unserer Fahrräder von etablierten Marken aus und testen Sie die Räder gerne auch bei einem unserer 670 Fachhandelsbetriebe in ganz Deutschland.

Ihre Vorteile

- aktive Gesundheitsförderung
- Rundumschutz inklusive
- Pick-Up-Service (24/7) bei Defekt, Unfall o.ä.
- Faltschloss von ABUS kostenlos
- Kauf zum Vertragsende möglich

42793



fahrrad.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
 Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
 Fr. von 8 - 16 Uhr
mobilitaet@hkd.de 

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
 Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
 Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich